



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

IHK-Steuer-Info

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Dezember 2011
Januar 2012

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 5103-502
Telefax: 0385 5103-9500
www.ihkzuschwerin.de
eisenach@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. iur. Siegbert Eisenach
© IHK zu Schwerin 2012



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Bezug der „IHK-Steuer-Info“

Die „IHK-Steuer-Info“ erscheint monatlich und kann gegen eine Schutzgebühr von 30,00 Euro pro Jahr incl. Porto bei der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Abteilung Recht, Steuern, Zentrale Dienste, Postfach 11 10 41, 19010 Schwerin, Tel. 0385 5103-592, Email: brunck@schwerin.ihk.de, URL: www.ihkzuschwerin.de oder kostenlos über Email bezogen werden.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

In dieser Ausgabe:

	Seite
AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER IHK ZU SCHWERIN ZUM STEUERRECHT	5
DEZEMBER 2011	
EDITORIAL	
• Lösungen statt Forderungen	6
AUSGEWÄHLTE STEUERÄNDERUNGEN IN 2011	
• Umsatzsteuer	6
• Einkommensteuer	8
• Abgabenordnung / Verfahrensrecht	9
• Körperschaftsteuer	10
• Lohnsteuer	10
• Energiesteuer	11
STEUERPOLITIK	
• Bundeshaushalt 2012 mit Ausblick auf die kommenden Jahre	11
• Bericht der Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung	12

JANUAR 2012**AKTUELLE STEUERPOLITIK**

- Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 erlassen 14
- Änderung des Kfz-Steuergesetzes geplant 14

AKTUELLES STEUERRECHT

- BMF veröffentlicht Umwandlungssteuererlass 15
- BMF-Schreiben zur regelmäßigen Arbeitsstätte 16
- Regelmäßige Arbeitsstätte von Leiharbeitnehmern 17
- Verschiebung der ELStAM-Datenbank und Übergangsregelungen für das Jahr 2012 17
- Formular 'Anlage EÜR' rechtmäßig 18
- Lohnsteuerliche Behandlung von Home Use Programmen 18
- Umsatzsteuer: EuGH-Urteil zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen 19
- Umsatzsteuer: EuGH-Urteil zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Zurückbehaltung der Geschäftsräume 20
- Nichtanwendung des BFH-Urteils zu grenzüberschreitender Organschaft 21
- Abgabefristen für Steuererklärungen 2011 festgelegt 21

REZENSIONEN

- Die elektronische Lohnsteuerkarte 22
- Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung 23
- ABC des Lohnbüros 2012 23
- Fallsammlung Körperschaftsteuer, Fallsammlung Einkommensteuer 24
- Bilanzbuchhalter-Handbuch 24

Veranstaltungen der IHK zu Schwerin zum Steuerrecht

1. Halbjahr 2012

Verschiedene Steuerarten im Betrieb

- Termin:** Mi. 22.02.2012, 18:00 - 20:00 Uhr
- Ort:** Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Schwerin, Werkstr. 600
- Ziele:** IHK-Informations-Veranstaltung über die verschiedenen Steuerarten, die im Unternehmen anfallen unter Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rechtsformwahl. Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Schwerin durchgeführt.
- Referent/en:** [Jens Cornils, Steuerberater, CWP Cornils + Walden Steuerberater in Partnerschaft](#)
- Kosten:** 25 EUR

Die Betriebsprüfung – Wenn das Finanzamt ins Unternehmen kommt

- Termin:** Mi. 29.02.2012, 18:00 - 20:00 Uhr
- Ort:** Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Schwerin, Werkstr. 600
- Ziele:** Gerade die aufwendigen Betriebsprüfungen durch das Finanzamt müssen gut vorbereitet und begleitet werden, damit Missverständnisse nicht zu Nachteilen für das Unternehmen führen. Was der Unternehmer im Umgang mit den Betriebsprüfungen zu beachten hat, wird Thema der IHK-Informationsveranstaltung sein. Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Schwerin sowie der Kreishandwerkerschaft Hagenow-Ludwigslust sowie dem Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V., Regionalgeschäftsstelle Ludwigslust durchgeführt.
- Referent/en:** Dipl.-Kfm. (FH) Thies Wöllecke, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Schwerin
- Kosten:** 25 EUR

Um Anmeldung zu der vorgenannten Veranstaltung
wird wie folgt gebeten:

IHK zu Schwerin
Abteilung Recht, Steuern, Zentrale Dienste
Telefon: 0385 5103-592,
Telefax: 0385 5103-9592
Email: brunck@schwerin.ihk.de

DEZEMBER 2011

Editorial

Lösungen statt Forderungen

Die steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag, die in Gesetzesform im Jahr 2011 umgesetzt wurden, sind überschaubar. Im Vordergrund standen Vereinfachungen. Einige, wie z. B. die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 enthaltenen Regelungen kommen als solche bei den Unternehmen an. Andere, wie z. B. die E-Bilanz (BMF-Schreiben), werden nur in der Gesetzesbegründung als Vereinfachungen dargestellt, aber von den Unternehmen so noch nicht wahrgenommen. Wichtige Vorhaben sind durch Arbeitsgruppen und Berichte erledigt, aber nicht ansatzweise weitergebracht worden. Im Sommer wurden die Pläne zur Reform der Gewerbesteuer ebenso aufgegeben wie die als Minimallösung präferierte Streichung der Hinzurechnungstatbestände. Die dringend erforderliche Verbesserung der Verlustverrechnung und die Neugestaltung der Organschaftbesteuerung sind zunächst mit einem umfassenden Bericht des Bundesfinanzministeriums abgeschlossen worden; möglicherweise gibt das Deutsch-Französische Projekt zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung bei den Kapitalgesellschaften den politisch vermittelbaren Rahmen für die Einführung einer Gruppenbesteuerung im nächsten Jahr.

Die Einnahmeninteressen des Staates und die notwendige Einhaltung der Schuldenbremse werden von der Wirtschaft nachdrücklich getragen. Aber das setzt voraus, dass Unternehmen in Deutschland Werte schöpfen; die Steuerpolitik hat dafür eine Schlüsselrolle. Auch wenn die Legislaturperiode gerade mal zur Hälfte vorbei ist, bleibt für substanzielle Gesetzgebungsvorhaben nur noch weniger als ein Jahr, wenn die Änderungen bis 2013 für die Steuerpflichtigen wirken sollen. Die Wirtschaft wird deshalb darauf drängen, dass weitere Vereinfachungen im Unternehmensteuerrecht in den nächsten Monaten vorangebracht werden; dabei geht es nicht um Steuersenkungen, sondern um strukturelle Reformen.

Wir bieten Lösungen statt Forderungen, und zwar nicht nur bei den Steuergesetzen, sondern auch zur Konsolidierung der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte. Nur wenn es gelingt, die Entscheider in der Politik davon zu überzeugen, dass sie den Mut aufbringen müssen, die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, werden sie nicht den bequemeren Weg von weiteren Steuererhöhungen wählen. (Hel)

Ausgewählte Steueränderungen in 2011

Umsatzsteuer

Reverse-Charge bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen

§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Zum 1. Juli 2011 wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf bestimmte im Inland steuerbare Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ausgedehnt. Grundlage ist eine Ermächtigung der EU-Kommission, die Deutschland befristet bis zum 31. Dezember 2013 die Anwendung der Steuerschuldumkehr auf entsprechende Lieferungen gestattet. Ähnliche Regelungen gelten auch in Großbritannien, Italien und Österreich.

Definition "integrierter Schaltkreis"

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Abgrenzung von integrierten Schaltkreisen generell auf die Unterposition 8542 31 90 abgestellt werden (Abschnitt 13b.1 Abs. 22j Satz 6 Umsatzsteueranwendungserlass – kurz: UStAE). Weiterhin wird in Abs. 22j Satz 4 UStAE klargestellt, dass nur unverbaute integrierte Schaltkreise unter die Steuerschuldumkehr des § 13b UStG fallen. Wird ein integrierter Schaltkreis in einen anderen Gegenstand eingebaut oder verbaut, handelt es sich bei dem weitgelieferten Wirtschaftsgut nicht um einen integrierten Schaltkreis. Darüber hinaus ist eine beispielhafte Darstellung enthalten, welche Umsätze nicht unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG fallen.

5.000 Euro –Grenze

Voraussetzung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist weiterhin, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindestens 5.000 Euro beträgt. Diese ist bezogen auf jeden "einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang". Lt. Ab-

schnitt 13b.1 Abs. 22k UStAE dient insoweit als Anhaltspunkt die Bestellung, der Auftrag, der Vertrag oder ein Rahmenvertrag mit konkretem Auftragsvolumen.

Beispielhafte Negativabgrenzung

Beispielhaft werden zudem Fälle aufgeführt, in denen kein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG gegeben ist. Dies ist etwa bei Konsignationslagerfällen anzunehmen, in denen der Abruf der beim Abnehmer gelagerten Gegenstände im Belieben des Abnehmers liegt, sowie in Fällen, in denen Lieferungen im Rahmen eines Rahmenvertrages erfolgen, der aber keine feste Abnahmemenge festlegt.

Netto-Rechnung

Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hat zur Konsequenz, dass Unternehmen ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen, also Rechnungen ohne Umsatzsteuer, ausstellen müssen. Die Umsatzsteuer muss vom Kunden beim Finanzamt angemeldet werden. Für Händler mit Geschäftskunden bedeutet die geplante Änderung, dass sie ihr Personal schulen und ihre Kassen- und IT-Systeme anpassen müssen.

Erleichterungen bei elektronischer Rechnungsstellung, § 14 Abs. 1 UStG

Rückwirkend zum 1. Juli 2011 traten die Erleichterungen zur elektronischen Rechnungsstellung in Kraft. Nunmehr berechtigten elektronische Rechnungen auch dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie nicht in einem besonders gesicherten elektronischen Verfahren übermittelt wurden. Bislang mussten Rechnungen zwingend mit einer elektronischen Signatur versehen sein bzw. die Daten per EDI-Verfahren versandt werden.

Technologieneutrales innerbetriebliches Kontrollverfahren

Seit Jahresmitte reicht es aus, wenn der Unternehmer in einem sog. innerbetrieblichen Kontrollverfahren die Rechnung inhaltlich und formal geprüft hat. Wie diese Prüfung im Einzelnen stattfindet, legt der Unternehmer selbst fest. Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung des § 14 Abs. 1 UStG den Text der EU-Richtlinie übernommen. Elektronische Signatur bzw. die Übermittlung der Rechnungsdaten per EDI-Verfahren sind auch weiterhin möglich.

Anwendungsschreiben angekündigt

Das BMF stimmt derzeit mit den Finanzministerien der Bundesländer ein Anwendungsschreiben ab, das möglichst schnell veröffentlicht werden soll.

Zustimmung

Auch nach der Neuregelung bleibt es dabei, dass der Rechnungsempfänger der Abrechnung per e-Rechnung zustimmt.

Rechnungspflichtangaben

Ebenfalls unverändert bleiben auch die nach dem UStG erforderlichen Pflichtangaben, die eine Rechnung enthalten muss, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Anhebung Ist-Versteuergrenze

§ 20 UStG

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Umsatzgrenze für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) dauerhaft bundesweit auf 500.000 Euro festgesetzt. Bislang galt diese Grenze nur befristet bis 31. Dezember 2011.

Grundsatz: Soll-Versteuerung

Grundsätzlich gilt für die Umsatzbesteuerung das Prinzip der sog. Soll-Versteuerung (Umsatzbesteuerung nach vereinbarten Entgelten). Dabei muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer unabhängig von der Bezahlung durch seinen Kunden bereits unmittelbar nach Leistungserbringung an den Fiskus abführen.

Vorteil Ist-Versteuerung

Im Gegensatz dazu muss der Unternehmer bei der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst an den Fiskus abführen, wenn und soweit sein Kunde die Rechnung bezahlt hat. Eine Vorfinanzierung durch den Unternehmer entfällt damit. Zusätzlich verschafft die Ist-Versteuerung nach § 20 UStG auch Liquiditäts- und Zinsvorteile. Denn der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen kann weiterhin sofort, d. h. ohne Rücksicht auf die Bezahlung, vorgenommen werden. Dies soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Künftige Einschränkung zu erwarten

Der Bundesrat hat seine Zustimmung mit der Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, die Ist-Besteuerung auch für den Vorsteuerabzug einzuführen. Damit ist zu erwarten, dass in einem nächsten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des UStG dieser Aufforderung nachgekommen wird.

Ausfuhrlieferungen

§§ 9 - 13 UStDV

Die Nachweispflichten werden nunmehr an die seit 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS-Ausfuhr angepasst. Der Ausfuhrnachweis wird im elektronischen Ausfuhrverfahren künftig durch den „Ausgangsvermerk“ bzw. den „Alternativ-Ausgangsvermerk“ der Ausfuhrzollstelle geführt. Neben einem Alternativ-Ausgangsvermerk sind keine weiteren umsatzsteuerrechtlichen Nachweise erforderlich.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

§§ 17a UStDV

Zunächst wird künftig bei der Nachweisführung nicht mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden. In beiden Fällen muss der liefernde Unternehmer den Nachweis über den Grenzübertritt ins übrige Gemeinschaftsgebiet stets – wie bisher – durch das Rechnungsdoppel und – das ist neu – eine Bestätigung des Abnehmers führen, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist – sog. Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV). Alle anderen bisher vorgesehenen Belege (in Beförderungsfällen: handelsüblicher Beleg, Empfangsbestätigung und Abnehmerversicherung bzw. in Versandungsfällen: Versandungsbeleg des Spediteurs oder sonstiger handelsüblicher Beleg) entfallen. Das gilt auch für die bislang als Alternativbeleg vorgesehene Spediteursbescheinigung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV.

Hinweis: Zwar ist es in Versandungsfällen ausreichend, wenn die Gelangensbestätigung gegenüber dem Spediteur abgegeben wird (§ 17a Abs. 2 S. 2 UStDV neu). Der Lieferant muss sich in diesem Fall vom Spediteur versichern lassen, dass dieser die Gelangensbestätigung beim Abnehmer einholt und bei sich aufbewahrt. Auf Verlangen der Finanzbehörde muss der Spediteur die Gelangensbestätigung zur Verfügung stellen. Allerdings wehren sich die Spediteure gegen diese zusätzliche Verpflichtung mit Hinweis auf das damit verbundene Haftungsrisiko.

Das BMF hat angekündigt, ein Muster einer Gelangensbestätigung – voraussichtlich in deutscher, englischer und französischer Sprache – zu veröffentlichen. Ebenso ist zeitnah ein Anwendungsschreiben geplant.

Hinweis: Derzeit beraten Bund und Länder über die Umsetzung der neuen Regelungen zum Belegnachweis. Wegen der sehr kurzen Frist zwischen Verabschiedung der Änderungsverordnung durch den Bundesrat am 25. November 2011 und dem darin festgelegten Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 2012 hat die IHK-Organisation eine Übergangsfrist von 6 Monaten gefordert. Bisher hat die Finanzverwaltung einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2012 zugestimmt. Die Unternehmen hätten dann die Möglichkeit, ihre innerbetrieblichen Prozesse an die neuen Belegnachweise für inneregemeinschaftliche Lieferungen anzupassen. (Ng)

Einkommensteuer

Höherer Werbungskostenpauschbetrag

§ 9 Abs. 1 EStG

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer wurde rückwirkend ab dem Jahr 2011 um 80 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung erstmals ab Dezember 2011 angewendet. Dieses bedeutet, dass eine rückwirkende Änderung der Lohnabrechnungen durch die Arbeitgeber im Jahr 2011 nicht notwendig wird.

Ausbildungskosten §§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und 12 Nr. 5 EStG

Gesetzlich wurde klar gestellt, dass Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder des Studiums keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern Aufwendungen der privaten Lebensführung sind. Dies gilt rückwirkend ab dem Jahre 2004. Gleichzeitig wird der maximale Sonderausgabenabzug ab dem Jahre 2012 von 4.000 auf 6.000 Euro angehoben.

Kinderbetreuungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (2/3, höchstens 4.000 Euro) wird vereinheitlicht. Es erfolgt keine Differenzierung mehr, ob diese privat oder beruflich bedingt entstanden sind.

Kindergeld § 32 Abs. 4 EStG

Die Prüfung des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages wird vereinfacht. Es erfolgt bei einem volljährigen Kind keine Einkommensprüfung mehr.

Sonderausgaben § 10 Abs. 4b EStG

Werden Sonderausgaben, z. B. Versicherungsbeiträge, erstattet, wird dies erst im Jahr der Erstattung berücksichtigt. Somit entfällt das "Aufrollen" der Altveranlagung (Jahr der Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges).

Betriebsaufgabe § 16 Abs. 3b EStG

Im Rahmen einer Betriebsverpachtung wurde eine gesetzliche Vermutung dergestalt eingeführt, dass eine Fortführung und keine Aufgabe vorliegt, solange der Verpächter dies nicht ausdrücklich erklärt. Bis dahin erfolgt also keine Aufdeckung/Versteuerung der stillen Reserven.

Kindergeld § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG

Der Katalog der Freiwilligendienste beim Familienlastenausgleich und beim Kindergeld wird um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst erweitert.

Kirchensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug

§ 51a Abs. 2c bis 2 e EStG

Automatisiertes Verfahren

Für den Kirchensteuerabzug in Bezug auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) soll ein automatisiertes Verfahren eingeführt werden, welches das bestehende Verfahren ablöst. Um das Kirchensteueraufkommen zeitnah zu erfassen und zu sichern, sollen die Kreditinstitute wieder verpflichtend die Kirchensteuer auf zu versteuernde Kapitalerträge einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das bisherige Wahlrecht, diese auch im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung zu erklären und festzusetzen, entfällt damit.

Abfragemöglichkeit beim BZSt

Damit die Kreditinstitute einen Kirchensteuereinbehalt vornehmen können, müssen diese Kenntnis darüber haben, ob für ihren Kunden tatsächlich Kirchensteuerpflicht besteht. Hierfür soll eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann auch überprüft werden, ob die vom Kunden mitgeteilte Identifikationsnummer zutreffend ist. Stellt die Bank eine Kirchensteuerpflicht fest, so ist sie verpflichtet, die Kirchensteuer mit der monatlichen Anmeldung der Kapitalertragsteuer ans Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Übermittlung der KiSt-Zahlung

Gleichzeitig muss sie dem BZSt für jeden Kunden den Betrag der Kirchensteuer nebst Steueridentifikationsnummer mitteilen. Diese Daten sind notwendig, damit jeder Religionsgemeinschaft der korrekte Betrag zugewiesen werden kann. Da die Einführung des elektronischen Abrufverfahrens eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf, treten die Änderungen erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen, in Kraft.

Energetische Gebäudesanierung §§ 7e, 10k EStG-E

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2011 den Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in zweiter und dritter Lesung angenommen. Aktuell befindet sich der Gesetzesentwurf im Vermittlungsverfahren. Der Gesetzesentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in Form von erhöhter Absetzung sowie einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwendungen vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Die Aufwendungen für die Maßnahmen sollen im Falle einer Einkunftserzielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass mit der Sanierung des Wohngebäudes auch ein erkennbarer Energieeinspareffekt erzielt wird. Der Nachweis soll durch die Bescheinigung eines Sachverständigen erfolgen. (Gs)

Abgabenordnung / Verfahrensrecht

Verbindliche Auskünfte § 89 Abs. 3 bis 7 AO

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wird auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt und hierzu eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro eingeführt. Die Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft muss innerhalb eines Monats entrichtet werden (§ 89 Abs. 3 S. 2 AO).

Strafbefreiende Selbstanzeige §§ 370, 371, 378 Abs. 3, 398a AO

Das „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ sieht grundsätzlich die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 Abs. 3 AO) vor.

Verschärfungen sind in folgenden Punkten erfolgt:

Gesetzlich festgeschrieben wurde der Ausschluss der Teilselbstanzeige. Erforderlich für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige ist eine vollständige Offenbarung aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart.

Die Sperrgründe in Absatz 2 werden dahingehend neu gefasst, dass

- a) auf die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nach § 196 AO abgestellt wird und
- b) eine strafbefreiende Selbstanzeige bei einem Hinterziehungsvolumen von über 50.000 Euro ausscheidet.

Bei Steuerhinterziehungen, die über diesen Betrag hinausgehen, wird jedoch von der Strafverfolgung abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern entrichtet und einen Geldbetrag i. H. v. 5 % der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse entrichtet (§ 398a AO-neu „Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen“).

Zudem setzt das Gesetz die Empfehlungen der "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 18. Februar 2010 um, in denen eine Erweiterung des Kataloges der Geldwäsche-Vortaten (§ 261 StGB) angemahnt wird, um den Wirtschaftsstandort Deutschland wirksamer vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. So werden u. a. die Straftatbestände der Marktmanipulation bzw. des Insiderhandels (§ 38 WPHG) und die Produktpiraterie als vorsätzliche Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (§ 143 f. MarkenG, §§ 51, 65 GeschmacksmusterG, § 142 PatentG) als Vortaten aufgenommen.

Das Gesetz trat zum 3. Mai 2011 (Tag nach der Verkündung im BGBl.) in Kraft. (Vo)

Körperschaftsteuer

Aussetzung der Sanierungsklausel

§§ 8c Abs. 1a, 34 Abs. 7c KStG

Die Sanierungsklausel wurde durch das "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" mit einem rückwirkenden Anwendungszeitraum ab

1. Januar 2008 eingeführt. § 8c Abs. 1a KStG sah bei einem Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft von einem Wegfall des Verlustvortrags ab. Am 26. Januar 2011 entschied jedoch die EU-Kommission, dass die Sanierungsklausel nicht im Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen steht, weil sie den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesregierung Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Sanierungsklausel wurde gesetzlich bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit der Sanierungsklausel mit Unionsrecht ausgesetzt. (Gs)

Lohnsteuer

Elektronisches Lohnsteuerverfahren

§§ 38a ff. EStG

Wegen der geplanten Umstellung auf ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012 als Ersatz für die Lohnsteuerkarte war es notwendig, alle lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue Verfahren anzupassen. Zugleich werden Normen zusammengefasst und neu strukturiert. Es handelt sich im Wesentlichen nur um formelle Änderungen. Die Rechtsstellung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden durch die Änderungen in materieller Hinsicht nicht berührt.

Hinweis: Der Start des elektronischen Verfahrens ist auf den 1. Januar 2013 verschoben. Grund sind technische Probleme. Die geänderten Normen der §§ 38 ff EStG gelten, soweit § 52b EStG nichts anderes regelt. In der weiteren Übergangszeit bleibt die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011 weiter für das Jahr 2012 gültig. Näheres hierzu regelt das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011. (KG)

Energiesteuer

§ 2 Abs. 4a i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 EnergieStG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 wurde insbesondere ein neuer Steuerersatz für feste Sekundär- und Ersatzbrennstoffe (EBS), z. B. Altreifen oder Kunststoffverpackungen, festgelegt. Dieser beträgt 0,33 Euro pro Gigajoule Brennwert. Die Steuerpflicht ist durch ein Moratorium des Bundesfinanzministeriums bis zum 1. Januar 2012 ausgesetzt.

Mit Änderung der Durchführungsverordnungen zur Energie- und Stromsteuer vom 20. September 2011 wurden u. a. Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Ersatzbrennstoffe geklärt: Bestimmte Abfallstoffe sind wieder von der Besteuerung ausgenommen worden – nämlich Klärschlamm, Siedlungsabfälle und Abfall mit niedrigem Heizwert (maximal 18 Megajoule pro Kilogramm), der durch Verbrennung entsorgt wird (§ 1b Abs. 1 EnergieStV). Die europäische Kommission muss diese Abgrenzung noch beihilferechtlich genehmigen, zum 1. Januar 2012 beginnt aber unabhängig davon die Steuerpflicht. Weiterhin regeln die Verordnungen, dass die Steuerschuldnerschaft bei Ersatzbrennstoffen nicht schon entsteht, wenn der Stoff zur Abfallentsorgung, sondern erst, wenn er als Heizstoff geliefert wird.

Zum 1. Januar 2011 wurde eine Abgrenzung der Steuerbegünstigung zum nicht begünstigten „Contracting“ vorgenommen und in der Änderung der Durchführungsverordnungen vom 20. September 2011 konkretisiert. Danach ist die steuerbegünstigte Weiterleitung von Nutzenergie dann gegeben, wenn die Energie im Betrieb des Antragstellers auf Ermäßigung (Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) verwendet, üblicherweise nicht gesondert abgerechnet und für eine Leistung gegenüber dem Antragsteller genutzt wird. (Be)

Steuerpolitik

Bundshaushalt 2012 mit Ausblick auf die kommenden Jahre

Derzeitige Lage

Der Bundshaushalt ist derzeit durch ein moderat steigendes Ausgabeniveau gekennzeichnet, das aber deutlich unterhalb der Inflationsrate liegt, also real sinkt. Die jährliche Neuverschuldung geht nach dem Rekord im letzten Jahr stark zurück. Durch die außerordentlich guten Steuereinnahmen könnte die Neuverschuldung dieses Jahr so stark sinken, dass es zu einem Anstieg im Vergleich der Jahre 2011 und 2012 kommen kann. Auch dieses wäre keine Verletzung der Schuldenbremse, weil deren Vorgaben dieses Jahr übererfüllt werden. Die optische Wirkung ist aber wenig überzeugend.

Eckdaten des Bundshaushalts 2011 und 2012:

Mrd. Euro	Ist 2010	Soll 2011	vorläufiges Ist 2011	Soll 2012
Ausgaben	303,7	305,8	305,8	306,2
Änderung ggü. Vorjahr			+ 0,7 %	+0,1 %
Steuereinnahmen	226,2	229,2	246,7	249,2
Änderung ggü. Vorjahr			+ 9,2 %	+ 1,0 %
Verwaltungseinnahmen (sonstige Einnahmen und Münzeinnahmen)	33,4	28,2	28,2	31,0
Nettoneuverschuldung	44,0	48,8	22 - 24	26,1

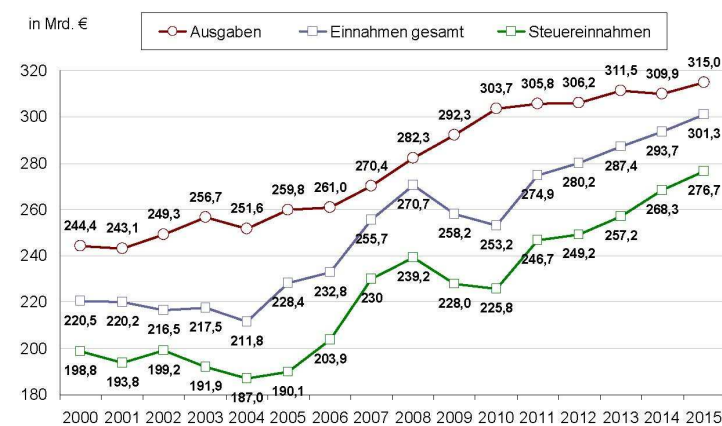
Eckwerte des Bundshaushalts 2012

Der Bund bleibt insgesamt auf Konsolidierungskurs. Neu ist der Nebenhaushalt „Energie- und Klimafonds“, aus dem energiepolitische Maßnahmen finanziert werden sollen. Er soll bis zum Jahr 2013 ein Volumen von 3,3 Mrd. Euro erreichen, gespeist aus Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate. Der Haushaltsausschuss des Bundestages und der Rechnungshof kritisieren die Budgetierung der Maßnahmen in einem Nebenhaushalt. Der Haushalts 2012 enthält zusätzliche Ausgaben besonders in den Ressorts Verkehr und Bildung. Aufgrund der permanent steigenden Schulden steigen die Zinsausgaben, allerdings in geringerem Umfang als geplant. Der Bund kann von einem sehr niedrigen Zinsniveau profitieren.

Rückblick und Ausblick

Im Rückblick ist das Haushaltsvolumen des Bundes 2010 stark gestiegen, allerdings weit weniger als ursprünglich geplant. Während vor der Krise die Ausgaben bei etwa 290 Mrd. lagen, überstiegen sie 2010 die Marke von 300 Mrd. Euro und sollen bis 2015 auf 315 Mrd. ansteigen. Der Anstieg ist im Vergleich mit vielen Jahren davor sehr moderat.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes seit 2000:



Quelle: BMF: Finanzplan, aktuelle Haushaltsplanung; Einnahmen inklusive einmalige Einnahmen (z.B. aus Vermögensverkäufen) ohne Neuverschuldung

Gesamtstaatliche Verschuldung weiter durch die Krise gekennzeichnet

Im Jahr 2015 wird sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder so stark geschlossen haben wie schon einmal vor der Krise. Der Bund wird die Vorgaben der Schuldengrenze ab dem Jahr 2016 einhalten können, wenn sich keine grundlegenden Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmendaten ergeben.

Übersicht: Maastricht-Defizit und Schuldenstand (in % des BIP)

Der Schuldenstand war schon vor der Finanz- und Wirtschaftskrise höher als es das Schuldenstandskriterium des EU Stabilitätspakts (60 % des BIP) erlaubt. Er ist in den Jahren 2009 und 2010 nochmals stark angestiegen und wird erst nach 2020 wieder die 60 %-Grenze erreichen. Das Defizit-Kriterium (3 % des BIP) war vor der Krise bereits seit 2006 erfüllt und ist ebenfalls 2009 und 2010 stark angestiegen. Es wird durch die Vorgaben der Schuldenbremse aber schnell zurück gehen.

Defizit und Schuldenstand (in % des BIP):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Defizit	3,0	3,3	0,9	0,6	0,1	0,0
Schuldenstand	73,2	83,2	80,0	78,0	75,0	73,0

Fazit: Europa erlebt zurzeit eine schwere Schuldenkrise, für die es keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Deutschland als relativ stabiles und wirtschaftlich starkes Land kann Vorbild bei der Umsetzung von Schuldengrenzen sein, die gleichzeitig Nachhaltigkeit und Wachstum ermöglichen – und zwar beim Bund und in den Ländern und Kommunen. (Be)

Bericht der Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung

Prüfauftrag im Koalitionsvertrag

Hintergrund und Problemstellung

Im Koalitionsvertrag hatten sich CDU, CSU und FDP geeinigt, die Möglichkeit einer Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung sowie der Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung zu prüfen. Insbesondere die Mindestgewinnbesteuerung, die Mantelkaufregelung, der Untergang von Verlusten bei Umstrukturierungen (Umwandlungsteuerrecht), aber auch das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrages (Organschaft) sollten geprüft werden, denn sie werfen in der Praxis viele Probleme auf. Hinzu kommt ein stetiges Anwachsen der Verlustvträge in Deutschland seit Beginn der 90er Jahre.

Maßgabe: Aufkommensneutralität

Die hierzu einberufene Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums (BMF) sowie der Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zusammen. Die Arbeitsgruppe hat am 15. September 2011 ihren Bericht abgeschlossen. Er wurde am 10. November 2011 öffentlich zugänglich. Der Bericht lässt befürchten, dass es bei Vorgabe der Aufkommensneutralität keine substantielle Verbesserung bei den angesprochenen Problemen geben wird. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Aussagen des Berichts zusammen.

Mehr als 500 Mrd. Euro Verlustvorträge

Aus den Verlustvorträgen in Deutschland (2006 ca. 500 Mrd. Euro) ergibt sich ein theoretisches Steuerminderungspotential von ca. 150 Mrd. Euro. Pro Jahr wachsen die Verlustvorträge um etwa 35 bis 40 Mrd. Euro an. Deutschland hat im OECD-Vergleich gemessen am Bruttoinlandsprodukt die höchsten Verlustvorträge.

Mindestbesteuerung nur teilweise verantwortlich

Das Ansteigen der Verlustvorträge lässt sich nur zu einem Teil auf die Mindestgewinnbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) zurückführen. Ausgehend von einem Aufkommen hieraus in Höhe von 3 Mrd. Euro in konjunkturell guten Jahren ergibt sich rechnerisch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage bzw. eine fehlende Nutzung von Verlustvorträgen von etwa 8 Mrd. Euro. Das weit darüber hinaus gehende Anwachsen der Verlustvorträge von 35 Mrd. Euro jährlich konnte die Arbeitsgruppe nicht ergünden. Auch ein Vergleich mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergab keinen Hinweis.

Bei jeder Option Mindereinnahmen

Unter der Maßgabe der Aufkommensneutralität konnte die Arbeitsgruppe keinen Vorschlag machen, die Verlustverrechnung neu zu strukturieren, da jede Handlungsoption zu Steuermindereinnahmen führen würde. Träte die Aufkommensneutralität in den Hintergrund, so empfiehlt die Arbeitsgruppe eine schrittweise Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung über acht Jahre (Modell 2), woraus sich ab dem Jahre 2025 Steuermindereinnahmen von 4,9 Mrd. Euro und eine Verringerung der Verlustvorträge um 10 % ergäben.

Abbau "Verlustberge" nur mit Kappung?

Sollen die Verlustvorträge spürbar abgebaut werden, empfiehlt die Arbeitsgruppe zusätzlich eine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrages (Kappung) auf zehn Jahre. Im Jahre 2025 ergäben sich dann Steuermindereinnahmen in Höhe von 4 Mrd. Euro und eine Verringerung der Verlustvorträge um 64 % (Modell 5).

Zum Verlustrücktrag wird vorgeschlagen, das Wahlrecht auf Begrenzung des Verlustrücktrages zur Steuervereinfachung abzuschaffen.

Mit Urteil vom 9. Juni 2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. I R 107/09), dass ausländische Betriebsstättenverluste - auch für den Fall, dass das Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellungsmethode vorsieht - im Inland verrechenbar sind, wenn diese Verluste endgültig sind. Die Arbeitsgruppe erwartet aus der Anwendung dieser Rechtsprechung Steuermindereinnahmen „im Milliardenbereich“.

Vorschlag: enge Definition "finaler Verluste"

Daher schlägt sie eine enge gesetzliche Definition vor, wann Auslandsverluste "endgültig" sind. Gleichzeitig soll bei der Gewerbesteuer eine Verrechnung solcher Verluste ausdrücklich ausgeschlossen werden. Auch eine Begrenzung für die Verrechnung der Höhe nach kann sich die Arbeitsgruppe vorstellen.

Mantelkaufregelung

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die derzeitige Mantelkaufregelung ohne Änderung beizubehalten. Eine ersatzlose Aufhebung würde nach ihrer Ansicht eine erhebliche Ausweitung von Steuergestaltungen mit hohen Risiken für das Steueraufkommen nach sich ziehen.

Als Handlungsoptionen - allerdings verbunden mit Steuermindereinnahmen - kommen nach Ansicht der Arbeitsgruppe in Frage:

- ein zeitlich gestreckter Wiederaufbau der Verlustvorträge nach einem schädlichen Anteilsverkauf,
- die Ausgestaltung des § 8c KStG als Missbrauchsregelung,
- eine technische Modifizierung des § 8c KStG durch Einbeziehung mehrerer Personen oder Personengruppen in die Konzernklausel, Berücksichtigung von im Betriebsvermögen der Organgesellschaft enthaltenen stillen Reserven und/oder Änderung der Beteiligungsgrenzen von 25 % bzw. 50 %,
- kein Wegfall des Verlustvortrages, soweit dieser durch Mindestgewinnbesteuerung nicht verrechnet werden konnte

Umwandlungsvorgänge

Hinsichtlich der Regelungen im UmwStG zum Wegfall des Verlustvortrages in Umwandlungs- und Einbringungsvorgängen empfiehlt die Arbeitsgruppe ebenfalls, die derzeitigen Regelungen ohne Änderung beizubehalten.

Mögliche Handlungsoptionen, die Steuermindereinnahmen nach sich zögen, wären jedoch:

- Übergang von Verlustvorträgen bei Verschmelzung und Spaltung,
- keine Mindestgewinnbesteuerung bezogen auf den Übertragungsgewinn,
- Verlustübergang, soweit er nicht mit dem Übertragungsgewinn aufgrund der Mindestgewinnbesteuerung verrechnet werden konnte.

IFSt-, Einkommenszurechnungs- und Gruppenbeitragsmodell

Die Arbeitsgruppe untersuchte drei Modelle: das IFSt-Modell, das Einkommenszurechnungsmodell sowie das Gruppenbeitragsmodell. Sie kam auch hier zu der Empfehlung, dass unter der Vorgabe der Aufkommensneutralität die aktuellen Regelungen zur Organschaft beibehalten werden sollten. Insbesondere das IFSt-Modell würde zu Steuermindereinnahmen im oberen einstelligen Milliardenbereich führen, das Einkommenszurechnungsmodell im unteren einstelligen Milliardenbereich.

AG favorisiert Gruppenbeitragsmodell

Das von der Arbeitsgruppe favorisierte Gruppenbeitragsmodell soll auch zu Steuermindereinnahmen im unteren einstelligen Milliardenbereich führen, sei aber administrativ weniger aufwändig, insbesondere würde die Führung von Gruppenkonten nicht nötig sein. Das Modell sieht als Voraussetzungen eine Mindestbeteiligung von 95 % sowie einen gemeinsamen Gruppenantrag vor. Leisten die Gruppenmitglieder untereinander Gruppenbeiträge, so stellen diese Aufwand beim Leistenden bzw. Ertrag beim Empfänger dar. Regelungen zu Mehr- oder Minderabführungen wären entbehrlich. Eine grenzüberschreitende Berücksichtigung von Verlusten ist im Gruppenbeitragsmodell nicht vorgesehen. (Gs)

JANUAR 2012

Aktuelle Steuerpolitik

Erbschaftsteuer Richtlinien 2011 erlassen

Am 16. Dezember 2011 hat der Bundesrat den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 (ErbStR 2011) zugestimmt. Für ihre Gültigkeit bedarf es jetzt nur noch der Veröffentlichung. Mit den neuen ErbStR 2011 werden die alten Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2003) neu gefasst und die Änderungen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz, das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und Jahressteuergesetz 2010 umgesetzt.

Die Finanzverwaltung äußert sich z. B. ausführlich zur Behandlung der für die erbschaftsteuerlichen Befreiungen von Betriebsvermögen erforderlichen Lohnsummenregelung. Auch die Regelungen zur Poolvereinbarung sind neu gefasst worden. Leider sind aber nicht alle offenen Anwendungsfragen abschließend gelöst worden. So wird z. B. die Neufassung des § 7 Abs. 8 ErbStG zu Schenkungen bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen noch nicht erläutert.

Fazit: Da es bereits wieder ein anhängiges Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer beim BFH (II R 9/11) gibt, bleibt abzuwarten, wie sich das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht entwickelt. (KG)

Änderung des Kfz-Steuergesetzes geplant

Durch ein so genanntes Verkehrssteueränderungsgesetz sollen steuerliche Anreize für den Umstieg auf reine Elektromobile geschaffen und außerdem Widersprüche zwischen Kfz-Zulassungs- und Steuerrecht beseitigt werden.

Mit den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sollen hauptsächlich folgende zwei Maßnahmen des am 18. Mai 2011 verabschiedeten "Regierungsprogramm Elektromobilität" umgesetzt werden:

- Die bereits bestehende Steuerbefreiung für reine Elektro-Pkw soll von derzeit 5 auf 10 Jahre verlängert werden – bei erstmaliger Zulassung bis zum 31. Dezember 2015.
- Die Steuerbefreiung soll auf reine Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen ausgedehnt werden.

Außerdem sollen die verkehrsrechtlichen Klassifizierungen der Fahrzeuge künftig für kraftfahrzeugsteuerliche Zwecke übernommen werden.

Aussicht: Das BMF hat den Referentenentwurf vorgelegt, die Befassung des Bundeskabinetts ist für den 15. Februar 2012 geplant. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

BMF veröffentlicht Umwandlungssteuererlass

Am 2. Januar 2012 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umwandlungssteuererlass vom 11. November 2011.

Der Erlass enthält im Vergleich zum Entwurf, der im Mai an die Wirtschaftsverbände versandt worden ist, einige Änderungen. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass verschärfende Regelungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Umwandlungssteuererlasses erst nach einer Übergangszeit anzuwenden sind. Dies war auch eine wesentliche Forderung der Wirtschaftsverbände. Die Übergangsregelungen finden sich in den Rn. S.01 bis S.08 (S. 153 ff.).

Folgende Änderungen sind unseres Erachtens erwähnenswert:

Buchwertantrag bei Umwandlungen in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften: In Altfällen soll eine gesonderte Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz abweichend von Rn. 03.01 schon dann verzichtbar sein, wenn sich aus den "Gesamtumständen des Einzelfalls ergibt, dass bis zum 31. Dezember 2011 ein unwiderruflicher Antrag zum Ansatz der Buchwerte" gestellt worden ist.

Im Erlassentwurf hatte die Finanzverwaltung bei Zwischenwertansätzen die Stufentheorie aufgegeben. Nach der Stufentheorie sind zunächst bilanzierte Wirtschaftsgüter und erst danach selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter aufzustocken. Die Stufentheorie führte in der Folgebewertung abhängig von der Zusammensetzung der Wirtschaftsgüter unter Umständen zu zufälligen Gewinnausweisen. Insofern ist die Aufgabe der Stufentheorie positiv zu sehen. Allerdings ist zukünftig bei jedem Zwischenwertansatz der Firmenwert aufzustocken. Die dazu erforderliche Bewertung des gesamten Unternehmens kann aufwändig sein. In der nun endgültigen Fassung ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2011 enthalten.

Der Erlassentwurf hatte die Umwandlung und Einbringung in Organgesellschaften verschärft. Eine Buchwertfortführung sollte nur aufgrund einer Billigkeitsregelung möglich sein. Die endgültige Fassung geht hier einen kleinen Schritt zurück. Die Umwandlung und Einbringung in Organgesellschaften unter Buchwertfortführung ist auch ohne Billigkeitsregelung möglich, soweit das dem Organträger zugerechnete Einkommen der Körperschaftsteuer unterliegt. Wenn es hingegen der Einkommensteuer unterliegt – weil Organträger etwa eine Personengesellschaft ist – wird die Buchwertfortführung weiterhin nur durch eine an Bedingungen geknüpfte Billigkeitsregelung zugelassen. Allerdings wurde eine Übergangsregelung aufgenommen: Für Umwandlungsbeschlüsse in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und Einbringungsverträge in den sonstigen Fällen bis zum 31. Dezember 2011 kann weiterhin die Altregelung angewendet werden.

Zwar bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer geänderten Auffassung, wonach künftig der europäische Teilbetriebsbegriff der Fusionsrichtlinie anzuwenden ist. Allerdings ist auch hier eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2011 aufgenommen worden.

Auch hinsichtlich des Zeitpunkts, wann der Teilbetrieb vorliegen muss, hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung gegenüber dem Erlassentwurf nicht geändert. Danach muss der Teilbetrieb bereits zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungszeitpunktes vorliegen. Allerdings soll der neue Umwandlungssteuererlass insoweit nicht für Umwandlungsbeschlüsse bzw. Einbringungsverträge bis zum 31. Dezember 2011 gelten.

Bereits im Erlassentwurf vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass auch solche Wirtschaftsgüter den Teilbetrieben zugeordnet werden müssen, die nicht zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören. Dies stellt eine Verschärfung zur bisherigen Erlasslage dar. Immerhin wurde in den endgültigen Erlass eine Billigkeitsregelung aufgenommen, wo-

nach es nicht beanstandet werden soll, wenn für die Zuordnung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses und nicht auf den steuerlichen Übertragungstichtag abgestellt wird. Dies soll gelten, wenn sich nach dem steuerlichen Übertragungstichtag bei einem nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgut aufgrund dauerhafter Änderung des Nutzungszusammenhangs die Zuordnung zu einem der Teilbetriebe ändert.

Im Erlassentwurf hatte die Finanzverwaltung eine Verschärfung gegenüber den im bisherigen Erlass enthaltenen Regelungen zum Mitunternehmeranteil vorgesehen. Danach sollte ein Mitunternehmeranteil kein eigenständiger Teilbetrieb sein können, wenn dieser eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage eines Betriebs bzw. Teilbetriebs darstellt. Spaltungen und Einbringungen wären erschwert worden. Nun bleibt es bei der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung, wonach ein Mitunternehmeranteil unabhängig davon als Teilbetrieb qualifiziert wird, ob dieser eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage ist oder nicht.

Die endgültige Fassung des Umwandlungssteuererlasses stellt nunmehr klar, dass auch 100 %-Anteile an Kapitalgesellschaften nach § 24 UmwStG steuerneutral eingebracht werden können.

In Rn. Org 30 des Erlassentwurfs war geregelt, dass bei einer Umwandlung oder Einbringung in eine Organgesellschaft ein entstehender Übernahmegewinn bereits deshalb zu außerorganschaftlichen Minder- und Mehrabführungen führt, weil er steuerlich und handelsrechtlich in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren anfällt. Diese weitgehende Regelung ist im endgültigen Erlass nicht mehr enthalten.

Die endgültige Fassung enthält eine Verschärfung für die Umstrukturierung innerhalb verbundener Unternehmen nach einer Spaltung. Nach bisheriger Auffassung war die Umstrukturierung innerhalb verbundener Unternehmen keine Veräußerung an eine außenstehende Person. Das bedeutete, dass in diesen Fällen die Spaltungsveräußerungssperre nicht greift (§ 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UmwStG). Mit dem neuen Umwandlungssteuererlass gilt dies nur, wenn im Anschluss an diese Umstrukturierung keine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an eine außenstehende Person stattfindet. Der Erlass sieht eine Übergangsvorschrift vor, wonach der alte Umwandlungssteuererlass anzuwenden ist, wenn die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Anteile einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft bis zum 31. Dezember 2011 erfolgt ist.

BMF-Schreiben zur regelmäßigen Arbeitsstätte

In der Steuerinfo September 2011 haben wir über die Urteile des BFH vom 9. Juni 2011 (Az. VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) berichtet, in denen er urteilte, dass es nur eine regelmäßige Arbeitsstätte pro Arbeitsverhältnis geben kann. Damit kehrte der BFH seine seit 2005 bestehende Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung um. Bisher konnte ein Arbeitnehmer im Extremfall mehrere regelmäßige Arbeitsstätten im zweistelligen Bereich innehaben. Für die Abgrenzung kommt es laut BFH nunmehr auf den Ort des qualitativen Schwerpunktes der Tätigkeit des Arbeitnehmers an.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 hat das BMF die angesprochenen Urteile in allen offenen Fällen für anwendbar erklärt und gleichzeitig Kriterien zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte festgelegt. Grundsätzlich kann nur eine regelmäßige Arbeitsstätte pro Arbeitsverhältnis bestehen.

Der Arbeitgeber kann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgehen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund arbeits- oder dienstrechtlicher Vereinbarungen einer Arbeitgebereinrichtung dauerhaft zugeordnet ist. Insofern kann also die arbeitsvertragliche Ausgestaltung für die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte maßgeblich sein.

Alternativ hierzu kann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers arbeitstätig, je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Dies stellt wiederum eine Prognoseentscheidung dar. Hierbei kommt es insbesondere auf das Tätigwerden an. Das bloße Post-, Material- oder Autoabholen dürfte wohl kein Tätigsein darstellen. Hier fehlt es an dem qualitativen Element, welches der BFH in seinen Urteilen ausdrücklich verlangt.

Von diesen Kriterien abweichend kann geltend gemacht werden, dass entsprechend den Grundsätzen der oben genannten Entscheidungen des BFH eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder gar keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Dies ist anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit darzulegen und glaubhaft zu machen. Kriterien hierfür legt das BMF-Schreiben ebenso wenig wie der BFH fest.

Gibt es weder eine arbeitgeberseitige Zuordnung noch einen zeitlichen bzw. qualitativen Schwerpunkt für ein Tätigsein an einer Arbeitgebereinrichtung, liegt somit keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.

Fazit: Die Kriterien sollen bis zu einer gesetzlichen Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte gelten. Hier bleibt es abzuwarten, wie eine solche aussehen wird. Es kann damit gerechnet werden, dass diese noch im Jahr 2012 in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen soll. (KG)

Regelmäßige Arbeitsstätte von Leiharbeitnehmern

Zum Thema regelmäßige Arbeitsstätte hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem am 15. Dezember 2011 veröffentlichten Urteil vom 11. Oktober 2011 (13 K 456/10) entschieden, dass Fahrtkosten von Leiharbeitern in tatsächlicher Höhe als Reisekosten abziehbar sind, auch wenn diese nur bei einem Entleiher eingesetzt werden und die Einstellung auch nur zu diesem Zweck erfolgte.

Der Kläger war als Leiharbeiter tätig. Während der gesamten Zeit war er im Betrieb eines Entleihers eingesetzt. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten dorthin lediglich einen Werbungskostenabzug i. H. v. 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Der Kläger hatte hingegen Fahrtkosten i. H. v. 0,30 Euro pro tatsächlich gefahrenem Kilometer geltend gemacht.

Das FG Münster gab dem Kläger jetzt Recht. Es gewährte ihm einen Werbungskostenabzug i. H. v. 0,30 Euro pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer, da die niedrigere Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gelte. Der Kläger habe nämlich keine regelmäßige Arbeitsstätte gehabt, sondern sei in einer Einrichtung eines Kunden seines Arbeitgebers tätig gewesen. Dass der Arbeitnehmer im Nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, ändere an dem Ergebnis nichts. Denn maßgeblich sei eine ex ante Betrachtung: Nur wer sich von vornherein auf einen immer gleichen Weg einstellen könne, habe auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen.

Diese Auffassung widerspricht der der Finanzverwaltung, die immer eine regelmäßige Arbeitsstätte annimmt, wenn ein Leiharbeitnehmer für die gesamte Dauer seines Arbeitsverhältnisses nur einem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird.

Fazit: Der BFH hat diese Frage bisher noch nicht entschieden. Aus diesem Grund wurde die Revision zugelassen. Es bleibt also abzuwarten, wann und wie sich der BFH mit dieser für viele Leiharbeitnehmer wichtigen Frage befassen wird. (KG)

Verschiebung der ELStAM-Datenbank und Übergangsregelungen für das Jahr 2012

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 hat das BMF nun endgültig die Verschiebung des Starts der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum 1. Januar 2013 bekanntgegeben. Der erstmalige Abruf soll bereits zum 1. November 2012 möglich sein, wird aber in einem späteren BMF-Schreiben noch genau und verbindlich bekanntgegeben.

Das Schreiben erläutert zudem die notwendigen Übergangsregelungen ab 1. Januar 2012:

Bis zum endgültigen Start bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen.

Abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale werden weiterhin auf der Lohnsteuerkarte 2010 geändert. Bereits im Jahr 2011 geänderte Merkmale weist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis entweder durch das Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur "Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug" aus dem Herbst 2011 oder durch einen Ausdruck oder eine sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den ab dem 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen nach.

Der Nachweis von geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmalen beim Arbeitgeber kann nur erfolgen, wenn daneben die Lohnsteuerkarte vorliegt. Beides hat er dann aufzubewahren. Diese Maßnahme soll verhindern, dass bei zwei Arbeitgebern jeweils mit der Lohnsteuerklasse I bis V die Lohnsteuer abgerechnet wird.

Ebenso bleiben die eingetragenen Werbungskostenfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung 2011 weiterhin anwendbar. Änderungen hieran können nur durch eine Bescheinigung oder einen Ausdruck des Finanzamtes über die aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale nachgewiesen werden. Auf dem Mitteilungsschreiben aus dem Herbst 2011

stehen keine Werbungskostenfreibeträge. Aus diesem Grund muss der Arbeitgeber bei Vorlage des Mitteilungsschreibens einen eventuellen Freibetrag aus dem Jahr 2010 überschreiben. Werden z. B. die geänderte Lohnsteuerklasse oder Kinderfreibeträge mittels des Mitteilungsschreibens nachgewiesen, erlischt damit gleichzeitig der Freibetrag. Hierfür muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegen.

Der Arbeitgeber verwendet für den monatlichen Lohnsteuerabzug immer das bei ihm vorliegende aktuellste Dokument. Er braucht auch nicht zu prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010/ Ersatzbescheinigung 2011/2012 oder einer sonstigen Bescheinigung des Finanzamtes der Höhe und dem Grunde nach korrekt sind.

Der Arbeitnehmer allein trägt die Verantwortung dafür, seinem Arbeitgeber die Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nachzuweisen. Unterlässt er dies und wird daher zu wenig Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten, so muss er damit rechnen, dass das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Steuernachzahlung verlangt.

Beim Arbeitgeberwechsel ist entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 dem neuen Arbeitgeber vorzulegen. Bereits vorhandene Bescheinigungen oder Ausdrucke des Finanzamtes über die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind ebenfalls vorzulegen.

Die auf der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 für den Übergangszeitraum eingetragenen Freibeträge und antragsgebundenen Kinderzähler (z. B. für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres 2012 oder zu Beginn des Kalenderjahres 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Pflegekinder) gelten im elektronischen Abrufverfahren ab 2013 grundsätzlich nicht weiter. Werbungskostenfreibeträge sind daher ab dem Jahr 2013 wieder neu zu beantragen.

Ab dem Kalenderjahr 2012 ist jedoch eine mehrjährige Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre im Lohnsteuerabzugsverfahren möglich. Damit entfällt die jährliche Neueintragung. Hierfür ist die Eintragung unter Vorlage der Schul-, Ausbildungs- oder Studiumsbescheinigung beim Finanzamt zu beantragen. Diese Eintragung gilt dann auch für das elektronische Verfahren im Jahr 2013 weiter und braucht nicht nochmals neu beantragt zu werden. Dies gilt auch für die Eintragung der Steuerklasse II. (KG)

Formular 'Anlage EÜR' rechtmäßig

Mit Urteil vom 16. November 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) (Az. X R 18/09) entschieden, dass die Pflicht zur Abgabe der 'Anlage EÜR' bei Steuererklärung auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht.

Gewerbetreibende müssen grundsätzlich eine jährliche Bilanz erstellen. Bleiben ihr Jahresumsatz unter 500.000 Euro und ihr Jahresgewinn unter 50.000 Euro, dürfen sie stattdessen auch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen (§ 4 Abs. 3 EStG).

Seit dem Jahr 2005 muss hierfür das Formular 'Anlage EÜR' benutzt werden. Schon bei der Einführung des Formulars wurde dieses als redundanter Formalismus kritisiert; hohe Bürokratielasten für Kleinunternehmen sind die Folge. Die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR ist in einer Rechtsverordnung statuiert, nicht in einem Gesetz. Der Kläger in dem BFH-Verfahren und das zuvor entscheidende Finanzgericht sahen darin keine ausreichende Rechtsgrundlage, es hätte einer gesetzlichen Anordnung bedurft.

Dem folgte der BFH allerdings nicht. Er ist der Ansicht, die Auferlegung der Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR in einer Rechtsverordnung genügt. Die notwendige Rechtfertigung in Form der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sah der BFH als gegeben an.

Fazit: Die 'Anlage EÜR' wird somit weiterhin als Formalismus erhalten bleiben. (Gs)

Lohnsteuerliche Behandlung von Home Use Programmen

Unternehmen bekommen häufig durch einen Softwarehersteller das Angebot, ihren Arbeitnehmern die vom Arbeitgeber an den Arbeitsplätzen genutzte Office-Software auch für die private Nutzung am PC zu Hause zur Verfügung zu stellen (Home Use Programme). Dabei wird für jeden Arbeitnehmer, der dieses Angebot nutzen möchte, nur eine einmalige Gebühr von ca. 13 Euro fällig. Voraussetzung für das Angebot ist die Nutzung der Software am Arbeitsplatz und das bestehende Arbeitsverhältnis.

Von Bundesland zu Bundesland wurde zum Teil eine unterschiedliche steuerliche Beurteilung bei der Überlassung der Software für den privaten PC vorgenommen. Die Bandbreite reichte vom Verneinen des Arbeitslohnes bis zur Annahme von steu-

erpflichtigem Arbeitslohn bzw. Sachlohn und hier ggf. die Anwendung der 44 Euro-Freigrenze bzw. § 37b EStG. Insbesondere für Arbeitgeber mit unterschiedlichen Betriebsstätten war und ist es deshalb schwierig, eine einheitliche lohnsteuerliche Handhabung vorzunehmen.

Zusammen mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft haben wir uns an das BMF und die Steuerabteilungsleiter der Länder gewandt, um eine einheitliche steuerliche Beurteilung zu erreichen. Wir sind der Auffassung, dass für diese Sachverhalte die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 45 EStG Anwendung findet.

Die Lohnsteuerreferatsleiter und die Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern haben sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass es sich bei der Überlassung der Software für die private Nutzung um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil handelt. Diese sei zu bewerten und könne ggf. steuerfrei im Rahmen der 44 Euro-Freigrenze behandelt werden. Nunmehr müssen sich die Finanzminister mit dieser Frage beschäftigen.

Bisher lehnt die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 45 EStG mit der Begründung ab, dass hier nur die private Nutzung von Software im Zusammenhang mit der Überlassung eines betrieblichen PC steuerfrei sein soll. Eine weitere Auslegung ließe der bisherige Wortlaut nicht zu. Aus diesem Grund werden wir uns dafür einsetzen, dass der Wortlaut des § 3 Nr. 45 EStG auch auf die isolierte private Nutzung von Software erweitert wird.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wann und wie die Finanzminister diese für viele Unternehmen wichtige Frage beantworten werden. Ebenfalls wäre es sehr wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Rahmen von Steuervereinfachungsgesetzen in diesem Jahr den Wortlaut des § 3 Nr. 45 EStG anpassen würde. (KG)

Umsatzsteuer: EuGH-Urteil zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen

Mit Urteil vom 27. Oktober 2011, Rs. Inter-Mark (C-530/09), hat der EuGH zur Ortsbestimmung sonstiger Leistungen bei Messen und Ausstellungen – insbesondere Messebauleistungen – Stellung genommen. Im Ergebnis ist danach die Auslegung der deutschen Finanzverwaltung, dass es sich bei Messebauleistungen um Grundstücksleistungen handelt, nicht richtlinienkonform.

Bis Ende 2010 waren Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen dort steuerbar, wo sie tatsächlich erbracht wurden (Tätigkeitsort, § 3a Abs. 2 Nr. 3a UStG a. F.). Das galt unabhängig vom Status des Leistungsempfängers; es war mithin unerheblich, ob es sich um einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer handelte. Zu den Veranstaltungsleistungen in diesem Sinne zählen u. a. auch Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen.

Seit 1. Januar 2011 gilt die Besteuerung am Tätigkeitsort nur noch, wenn die Leistungen an einen Nicht-Unternehmer bzw. einen ihm gleichgestellten Empfänger erbracht werden (juristische Person ohne USt-IdNr.), § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG n. F.

Für Leistungen an einen Unternehmer (B2B) gilt grundsätzlich das Empfängerortprinzip, d. h., die Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerbar, Umkehrschluss aus § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG n. F.

Die deutsche Finanzverwaltung wendet das Empfängerortprinzip bei Messen und Ausstellungen jedoch nur an, wenn es sich um ein Leistungspaket (= Überlassung der Standfläche plus drei weitere sonstige Leistungen – sog. Veranstaltungsleistung) handelt (s. Abschnitt 3a.4. Abs. 2 Satz 5 Umsatzsteueranwendungserlass – UStAE). Werden Einzelleistungen erbracht, sind die entsprechenden Spezialregelungen zu beachten. Zu diesen gehört insbesondere das Belegenheitsprinzip nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F. für Grundstücksleistungen. Diese Spezialvorschrift wendet die Finanzverwaltung insbesondere in den Fällen des Messestandbaus an. Davon weicht die Finanzverwaltung auch dann nicht ab, wenn neben der Grundstücksleistung Messestandbau drei weitere sonstige Leistungen erbracht werden, der Umfang mithin also einer sog. Veranstaltungsleistung i. S. des UStAE entspricht.

Im Vorlageverfahren stellte Inter-Mark Ausstellungs- und Messestände an Kunden bereit, die ihre Erzeugnisse oder Dienstleistungen auf entsprechenden Veranstaltungen vorstellten. Je nach Auftrag umfasste die Bereitstellung der Stände auch die Erstellung eines Entwurfs, Beförderung und Montage des Stands am Ort der Veranstaltung. Die Kosten für Messestandbau und Überlassung waren neben den Entgelten an den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe zu entrichten.

Der EuGH legt im Vorlagefall folgende Prüfreihenfolge fest:

1. Wird mit dem Messestand im weitesten Sinne eine Werbebotschaft übermittelt, indem etwa auf die Existenz und die Eigenschaften eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung hingewiesen wird, so ist von einer Werbeleistung auszugehen.

In diesem Fall richtet sich der Ort der Leistung im Verhältnis zwischen Unternehmen und diesen gleichgestellten juristischen Personen seit 2011 nach dem Empfängerortprinzip (§ 3a Abs. 2 UStG) und im Verhältnis zu Nichtunternehmern entweder nach dem Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG) oder dem Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 4 Nr. 2 UStG).

2. Liegt keine Werbeleistung vor, ist zu prüfen, ob eine Messe-/ Veranstaltungsleistung anzunehmen ist. Dies ist anzunehmen, wenn der Stand entweder
 - für eine Messe oder Ausstellung aus dem Bereich Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung oder ähnliches bestimmt ist oder
 - einem Modell entspricht, dessen Form, Größe, materielle Beschaffenheit oder Aussehen vom Veranstalter der jeweiligen Messe oder Ausstellung festgelegt wurde.

Im Verhältnis zwischen Unternehmen greift in diesem Fall seit 2011 wieder das Empfängerortprinzip (§ 3a Abs. 2 UStG) und im Verhältnis zu Nichtunternehmern der Ort der Veranstaltung (§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG).

3. Sind weder Werbe- noch Veranstaltungsleistungen im o. g. Sinne anzunehmen, bestimmt sich der Ort der Leistung danach, welche Leistung dem Umsatz das Gepräge gibt. Ist dies die vorübergehende entgeltliche Bereitstellung des Standes, so ist eine Vermietungsleistung anzunehmen. Der Ort der Leistung richtet sich in diesem Fall im Verhältnis zwischen Unternehmen seit 2011 nach dem Empfängerortprinzip (§ 3a Abs. 2 UStG), im Verhältnis zu Nichtunternehmern entweder nach dem Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG) oder dem Sitz des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 4 Nr. 10 UStG).

Da sich der Vorlagefall auf das Jahr 2009 bezieht, führt die o. g. Prüfreihenfolge des EuGH für Umsätze bis zum 31. Dezember 2010 auch im Verhältnis zwischen Unternehmen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Seit der Neuregelung zum 1. Januar 2011 gilt in allen vorgenannten Fällen im B2B-Bereich, wie zuvor dargestellt, die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG, das Empfängerortprinzip (innerhalb der EU ist damit zwingend der Übergang der Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger verbunden, § 13b Abs. 5 UStG).

Der EuGH weist ausdrücklich darauf hin, dass Messebauleistungen der im Vorlagefall dargestellten Art nicht als Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gewertet werden können. Er weist dabei die anderslautende Ansicht des BMF ausdrücklich zurück. Die deutsche Auslegung widerspricht insoweit EU-Recht.

Es ist zu beachten, dass der EuGH nur zur vorübergehenden Überlassung von Messeständen an den Aussteller Stellung genommen hat. Weder die dauerhafte Überlassung (Übereignung) an den Aussteller noch die Überlassung an den Veranstalter dürfte von dem Urteil gedeckt sein. Im geänderten Umsatzsteueranwendungserlass ist das Urteil noch nicht eingearbeitet.

Hinweis: DIHK und IHKs haben die Finanzverwaltung im vergangenen Jahr bereits mehrfach auf die Verwerfungen hingewiesen, denen Messestandbau-Unternehmen aufgrund der Auslegung der Finanzverwaltung ausgesetzt sind. Das BMF hat nunmehr angekündigt, die EuGH-Rechtsprechung zum Ort der Leistung bei Messebau kurzfristig umzusetzen. Wir werden darüber berichten. (Ng)

Umsatzsteuer: EuGH-Urteil zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Zurückbehaltung der Geschäftsräume

Der EuGH entschied mit Urteil vom 10. November 2011 – Rs. C-444/10, dass eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen auch dann vorliegen kann, wenn zwar die Einrichtung und der Warenbestand verkauft, das Ladenlokal dem Erwerber jedoch nur vermietet wird. Das gilt auch dann, wenn der Vertrag kurzfristig gekündigt werden kann, sofern die übertragenen Sachen für die dauerhafte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit des Erwerbers ausreichen.

Gem. § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Die Vorschrift basiert auf Art. 5 Abs. 8 und Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie

77/388/EWG (Art. 19 und 29 MwStSystRL). Danach können die Mitgliedstaaten die Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

Im Streitfall hatte die Klägerin die Geschäftsausstattung sowie den Warenbestand ihres Sportartikelgeschäftes an eine GmbH verkauft. Die Räumlichkeiten behielt sie in ihrem Eigentum und vermietete sie auf unbestimmte Zeit an die GmbH, wobei der Mietvertrag von jeder Partei kurzfristig gekündigt werden konnte. Die Klägerin unterwarf den Vorgang nicht der Umsatzsteuer, da sie von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG ausging. Dagegen setzte das Finanzamt Umsatzsteuer gegen die Klägerin fest.

Der BFH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob eine "Übertragung" eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann vorliegt, wenn ein Unternehmer den Warenbestand und die Geschäftsausstattung seines Einzelhandelsgeschäfts an einen Erwerber übereignet und ihm das in seinem Eigentum stehende Ladenlokal lediglich vermietet.

Ferner sollte geklärt werden, ob es hierbei darauf ankommt, ob das Ladenlokal durch einen langfristigen Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde oder ob der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit läuft und von beiden Parteien kurzfristig kündbar ist.

Der EuGH stellt fest: Wenn die Übertragung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung ausreicht, um die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortführen zu können, ist die Übertragung der Geschäftsräume für die Einstufung des Vorgangs als Übertragung des Gesamtvermögens nicht ausschlaggebend. Die Dauer des gewährten Mietvertrages ist für die Beurteilung des Vorgangs als Vermögensübertragung mit einzubeziehen. Allein die Möglichkeit, einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit kurzfristig zu kündigen, lässt nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Erwerber beabsichtigt, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil sofort abzuwickeln. (Ng)

Nichtanwendung des BFH-Urteils zu grenzüberschreitender Organschaft

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 wies das BMF die Finanzämter an, das Urteil des BFH vom 9. Februar 2011 (Az. I R 54, 55/10) zur grenzüberschreitenden Organschaft nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden.

Im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG) können Gewinne von Unternehmen jeweils im Rahmen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) zusammengefasst besteuert werden. Voraussetzung ist u. a., dass das Organträgerunternehmen Sitz und Geschäftsleitung im Inland hat (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG). Das Organunternehmen ist dann gleichzeitig (gewerbesteuerliche) Betriebsstätte (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).

In diesem doppelten Inlandsbezug und der Behandlung als Betriebsstätte sah der BFH einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland - Großbritannien (Urteile vom 9. Februar 2011, Az. I R 54, 55/10).

Das BMF ist der Ansicht, dass diese Entscheidungen des BFH nicht im Einklang mit der OECD-Musterkommentierung zu den entsprechenden Normen des OECD-Musterabkommens stehen, und wies deshalb die Finanzämter an, dieses Urteil nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden.

Fazit: Es sollen weiterhin die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2004 (BStBl. I 2004, 1181) anzuwenden sein, wonach eine Organschaft weiterhin die Steuerpflicht in Deutschland und damit vor allem die Geschäftsleitung im Inland voraussetzt. (Gs)

Abgabefristen für Steuererklärungen 2011 festgelegt

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem BMF am 2. Januar 2012 gleichlautende Erlasse für die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen des Jahres 2011 veröffentlicht.

Für das Kalenderjahr 2011 sind gem. § 149 Abs. 2 AO folgende Erklärungen bis zum 31. Mai 2012 abzugeben:

- Einkommensteuer einschließlich
 - gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§§ 180, 181 AO) sowie
 - gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages (§ 10d EStG)
- Körperschaftsteuer einschließlich
 - gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie
 - Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 ff. ZerlG)
- Gewerbesteuer einschließlich
 - vortragsfähigen Gewerbeverlusts (§ 10a GewStG)
 - Zuwendungsvortrag (§ 9 Nr. 5 GewStG) sowie
 - Zerlegungserklärung (§§ 14a, 28 ff. GewStG)
- Umsatzsteuer
- gesonderte bzw. gesonderte und einheitliche Feststellung bei Beteiligung an ausländischen Zwischengesellschaften (§§ 7 ff., 18 AStG)

Im Falle einer Erstellung durch Steuerberater/Rechtsanwälte etc. verlängert sich diese Frist allgemein bis zum 31. Dezember 2012.

Auf Antrag können diese Fristen in begründeten Fällen bis zum 28. Februar 2013 verlängert werden.

Hinweis: Die allgemeine Fristverlängerung ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Steuervergütungen (z. B. § 24 UStDV). (Vo)

Rezensionen

Die elektronische Lohnsteuerkarte

Informationen zur Einführung der ELStAM

RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK
StB Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf

Erscheinungsjahr 2011, 78 S., 13,50 Euro
ISBN 978-3-943043-14-3
DIHK Verlag, Meckenheim

Nach nunmehr über 85 Jahren wird die Lohnsteuerkarte, die bisher jährlich gedruckt und an die Arbeitnehmer versandt wurde, durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt. Für Arbeitnehmer war es bisher selbstverständlich, die Lohnsteuerkarte jedes Jahr beim Arbeitgeber abzugeben, damit dieser anhand der enthaltenen Informationen die Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen konnte.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens soll die Kommunikation zwischen Bürger, Arbeitgeber und Finanzamt sicherer, schneller und vor allem papierlos erfolgen. Hierfür werden seit Ende 2010 die Informationen der Vorderseite der Lohnsteuerkarte in einer Datenbank gesammelt und für den Abruf durch den Arbeitgeber nunmehr erst zum 1. Januar 2013 bereitgestellt. Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden zukünftig elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Die aktuelle DIHK-Publikation „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ erläutert das neue Verfahren und die neuen Regelungen und gibt alle wichtigen Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anhand von Beispielen und Grafiken werden die neuen Verfahrensabläufe insbesondere für den Arbeitgeber dargestellt. Die Informationen helfen den Übergang von der Lohnsteuerkarte zum elektronischen Verfahren reibungslos zu meistern und versetzen den Arbeitgeber in die Lage, Fragen der Arbeitnehmer zu beantworten.



Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Kommentar

unter Mitarbeit von
Frank Balmes / Roberto Bartone / Karl Blesinger u. a.

20. Auflage 2011, inkl. Downloadangebot, 1477 S., geb., 129,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3104-0
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Der „Kühn/von Wedelstädt“ bietet dem Rechtsuchenden mit höchster Aktualität einen schnellen und zugleich gründlichen Zugriff auf die Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung des Finanzverwaltungsgesetzes und zeigt passende Lösungen und Argumentationshilfen auf. Berücksichtigt wurden alle bis 30. September 2011 verabschiedeten Gesetzesänderungen, zuletzt das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Die Kommentierung enthält die wesentlichen Entscheidungen des BFH sowie von EuGH, Bundesverfassungsgericht und FG, den AEAO und andere wichtige Verwaltungsanweisungen sowie weiterführende Literatur. Dabei wurde das Autorenteam von der Vorgabe geleitet, einen Praktiker-Kompaktcommentar vorzulegen.

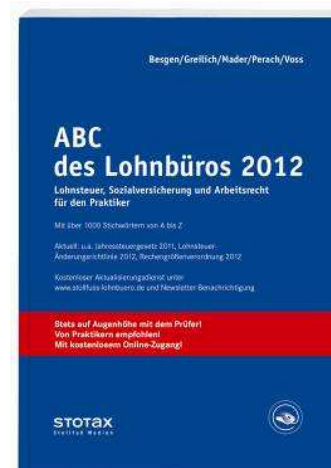


ABC des Lohnbüros 2012

Besgen/Greilich/Mader/Perach/Voss

Ratgeber, inkl. Zugang zur Online-Datenbank
kart., 864 S., 62,80 Euro
ISBN 978-3-08-317812-5
Stollfuss Verlag, Bonn

Der Ratgeber ABC des Lohnbüros gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten. Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.



Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Praxisbeispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen nach Erscheinen des Werkes.

Fallsammlung Körperschaftsteuer, Fallsammlung Einkommensteuer

Reihe: Steuerfachkurs

Fallsammlung Körperschaftsteuer

Von Josef Köllen, Stefan Schönwald und Edmund Wagner

8. vollst. überarb. Auflage 2011, 241 S., brosch., inkl. Online-Version, 32,00 Euro
ISBN 978-3-482-43588-1
Verlag Neue-Wirtschaftsbriefe, Herne

Fallsammlung Einkommensteuer

Von Melita Friebe, Prof. Eberhard Rick, Hans Walter Schoor und Werner Siegle

14., vollst. überarbeit. Aufl. 2011, 435 S., brosch., 38,00 Euro
ISBN 978-3-482-54434-7
Verlag Neue-Wirtschaftsbriefe, Herne

Üben am praxisorientierten Fall ist die optimale Vorbereitung auf die Prüfung zum Steuerberater, Steuerfachwirt und Diplom-Finanzwirt und Bachelor of Laws (LL.B.). Denn nur durch intensives Training erlangen Sie die Sicherheit, das Gelernte schließlich auch wirklich zu beherrschen.

Diese Fallsammlung Körperschaftsteuer enthält 65 Übungsfälle zu den klausurtypischen Sachverhalten im Körperschaftsteuerrecht wie z. B. Steuerpflicht, Steuerbefreiungen, Einkommen juristischer Personen, Sonderfälle im KStG, Anrechnungs- und Halbeinkünfte-/ Teileinkünfteverfahren, Auswirkung auf die Gesellschafterebene (§§ 3 Nr. 40, 3c und 20 EStG) u. v. m. Damit deckt das Werk das in der Prüfung geforderte Wissen zur Körperschaftsteuer vollständig ab. Rechtsstand ist der 1. März 2011.

Diese Fallsammlung Einkommensteuer enthält 280 Übungsfälle zu den klausurtypischen Gebieten des Einkommensteuerrechts wie zum Beispiel Steuerpflicht, Vereinnahmung und Verausgabung, Sonderausgaben, Familienleistungsausgleich, Gewinnermittlung, AfA und Einkunftsarten, Veranlagung von Ehegatten, Steuertarif, Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger etc. Einführende Texte und die ausführlichen Lösungen ermöglichen den Lesern, ihr Wissen zu überprüfen und gezielt zu erweitern. Rechtsstand ist der 1. April 2011.



Bilanzbuchhalter-Handbuch

Reihe: NWB Bilanzbuchhalter

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Walter Endriss. Bearbeitet von Bärbel Ettig, Dr. Horst Gräfer, Dieter Grützner, Christoph Kleine-Rosenstein, Joachim Klos, Jörg Kuntzmann, Jochen Langenbeck, Prof. Dr. Claus Meyer, Christoph Raabe, Michael Seifert, Prof. Dr. Peter Storr (+), Dr. Oliver Storr, Ralf Walkenhorst, Dr. Harald Wedell

8., vollst. Überarbeit. Aufl. 2011. 1.688 S. geb., 119,00 Euro
ISBN 978-3-482-47748-5
Verlag Neue-Wirtschaftsbriefe, Herne

Dieses erfolgreiche Handbuch ist das optimale Nachschlagewerk für jeden Bilanzbuchhalter. In kompakter Form bietet es Ihnen genau das Spezialwissen, das Sie für die praktische Arbeit parat haben müssen. Zudem eignet sich das Handbuch hervorragend für die Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung, da es sich an der aktuellen Rechtsverordnung zur Prüfung zum Bilanzbuchhalter orientiert.



Alle 11 Kapitel sind gut und übersichtlich strukturiert (inkl. Randziffern). Anschauliche Beispiele erleichtern das Verständnis. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung (inklusive BilMoG).

Aus dem Inhalt:

- Buchführung
- Jahresabschluss
- Konzernabschluss und Grundlagen internationaler Rechnungslegung
- Berichterstattung
- Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre
- Rechtsformwahl, Unternehmenszusammenschlüsse, Umwandlungsfragen
- Praxis der Unternehmensführung und -steuerung
- Recht (neu: inkl. Internetrecht)
- System der sozialen Sicherung und Sozialversicherung
- Berufswesen und -recht
- Glossar zum Rechnungswesen Deutsch - Englisch

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Dr. Robert F. Heller (Hel), Dr. Ulrike Beland (Be), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortlicher Redakteur: RAin Daniela Karbe-Geßler, RA Jens Gewinnus
Redaktionsassistenz: Anke Eisenblätter, Claudia Petersik*